Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. | Katowice, am 16. Dezember 1938 | Nr. 35

Abgeänderte Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht

Die ab 1. Januar 1939 in Kraft tretende Verordnung des Finanzministers vom 21. November d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 95, Pos. 641) enthält wichtige Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht.

Bezüglich des **Ursprungs der Waren** bestimmt die Verordnung, daß das Ursprungsland der Ware grundsätzlich nach dem Ursprungszeugnis festgestellt wird. Besondere Verfügungen des Finanzministers bestimmen die Fälle, in denen das Ursprungsland der Ware gegenüber den Zollbehörden mit einem Ursprungszeugnis nachzuweisen ist, sowie die Bedingungen, welchen die Ursprungszeugnisse zu entsprechen haben.

Gegenstände für den persönlichen Gebrauch auf der Reise dürfen nur dann vom Zoll befreit werden, falls sie vom Reisenden benutzt wurden oder Spuren der Benutzung aufweisen, sowie, falls kein Verdacht vorliegt, daß die Reise ausschließlich zwecks Einführung der Gegenstände ohne Zoll unternommen wurde. Kleinere neue Gegenstände in kleineren Mengen dürfen die Zollämter vom Zoll befreien, sofern diese Gegenstände von Reisenden eingeführt werden, welche ständig im Auslande wohnen. Gebrauchte Gegenstände des persönlichen Bedarfs, welche Eigentum der Reisenden sind und diesen besonders übersandt wurden, dürfen auf schriftlichen begründeten Antrag der Reisenden hin von den Zollgebühren auf Grund des Passes befreit werden, falls die Meldung zur Zollabfertigung innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Einreise des betreffenden in das im Reisedokument bezeichnete Land erfolgte.

Sämtliche **Muster und Proben,** nach denen Waren für den Export angefertigt werden sollen, die an die Adresse des Staatl. Exportinstituts, der Handels-, Landwirtschafts-, Handwerkskammern und anderen Institutionen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung eingehen, dürfen vom Zoll auf Grund einer seitens dieser Institutionen ausgestellten Bescheinigung befreit werden.

Personen, welche aus Ländern **umsiedeln,** deren Gesetzgebung keine Bescheinigung des Verzeichnisses der Gegenstände der dortigen Verwaltungsbehörden vorsieht, dürfen diese Verzeichnisse bescheinigt auf die in diesen Ländern geltende Art vorlegen. **Das von den Zollgebühren befreite Gut der umsiedelnden Person darf innerhalb von 2 Jahren nach Freigabe weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich ohne vorherige Entrichtung der Zollgebühren an eine dritte Person abgetreten werden.**

Für den **Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze auf Nebenwegen** außer den in zwischen-staatlichen Grenzabkommen vorgesehenen Fälle, ist die Genehmigung der Zolldirektion, abgesehen von den durch andere Behörden auf Grund besonderer Vorschriften erteilten Genehmigungen, erforderlich.

Außerdem sieht die Verordnung vor, daß der Finanzminister die Zollämter zur Annahme von Ursprungszeugnissen zur Anwendung des **Konventionalzolles** auch nach Freigabe der Ware in Ausnahmefällen unter bestimmten Bedingungen ermächtigen darf. Nach Feststellung des Revisionsergebnisses erfolgt seitens des Zollamtes die Bemessung der Zollgebühren oder die Zollbefreiung und die Bestätigung der Entrichtung, Kreditierung oder Stundung der Zollgebühren. Falls die Waren Wareneinfuhrbeschränkungen unterliegen, dürfen die anderen Zollgebühren vom Zollamt nicht angenommen werden, solange die Partei nicht die für die Einfuhr dieser Waren festgelegten Bedingungen erfüllt. **In Ausnahmefällen, in denen es sich um die Zollabfertigung einer unbedeutenden Warenmenge handelt, welche technische Bestandteile darstellt, die zur Fortführung des Betriebes notwendig sind, dürfen die Zollamtsleiter auf begründeten Antrag der Anstalt hin die Annahme der Zollgebühren ohne Einfuhrgenehmigung und die Freigabe der Ware gestatten, falls die Partei eine entsprechende Bescheinigung der Handelskammer und eine schriftliche Verpflichtung** vorlegt, daß sie die fehlende Einfuhrgenehmigung innerhalb von 60 Tagen beibringen wird. Falls nach erfolgter Ausfuhrabfertigung die Waren vor ihrer Ausfuhr nach dem Auslande vernichtet wurden und diese Tatsache auf Antrag der Partei vom Zollamt protokollarisch festgestellt wurde, werden die erhobenen Zollgebühren zurückerstattet.

Stempelgebühren für Versandquittungen

Gemäß den Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes ist die Höhe der Stempelgebühr für eine Sendung, die durch einen Spediteur erfolgt, von der Zahl der Bogen abhängig, aus denen der Transportbrief bezw. das derartige Dokument besteht ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe der nichtbahnmäßigen Sendungen. (Art. 93 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes.) Im Falle der Nichtausstellung eines solchen Dokumentes unterliegt der gleichen Gebühr gemäß Art. 93 Abs. 2 ein Schreiben, mit welchem der Spediteur bestätigt, daß er die Sache zum Transport erhalten hat. Hierbei unterliegt das Schreiben einer Verstempelung gleichfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihm aufgeführten Sendungen.



Dagegen besteht keine Vorschrift, welche zur Erhebung der Stempelsteuer von den einzelnen Positionen berechtigt, die in der Aufstellung der erfolgten Versendungen genannt sind.

Die Warschauer Handelskammer hat in dieser Angelegenheit folgendes Gutachten abgegeben:

Im Falle der Annahme einer Sendung durch den Spediteur gegen eine Pauschalgebühr (Art. 604 HGB) und ihrer Versendung mit der Bahn an den Bestimmungsort unterliegt der Tätigkeitsbereich des Spediteurs keiner Veränderung und ist identisch mit dem Falle, in welchem der Spediteur diese Tätigkeiten gegen Provision und Rückerstattung der Speditionskosten übernimmt.

Im ersten Falle kommt lediglich die zusätzliche Haftung des Spediteurs gemäß Art. 604 HGB für die per Bahn versandte Sendung hinzu. Dagegen läßt Art. 604 HGB nicht zu, daß der Spediteur in einem solchen Falle als Transporteur angesehen wird, und gleichzeitig seines Charakters als Spediteur verlustig geht. Er wird nämlich nicht Transporteur, sondern hat lediglich das Recht und die Pflichten eines Tranporteurs zwecks Sicherung des Interesses seines Kunden.

Dies geht aus Art. 600—603 HGB hervor, welche dem Spediteur für die mit dem Warentransport verbundenen Tätigkeiten die Verantwortung aufbürden. Sofern der Spediteur auch den Transport der Sendung mit fremden oder eigenen Transportmitteln übernimmt, kommen zu seinen Rechten und Pflichten als Spediteur noch die Rechte und Pflichten des Transporteurs.

Gemäß Art. 93 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes ist der Versender der Ware Spediteur, und dieser ist verpflichtet, die Stempelgebühren in Höhe von 10 gr. pro Bogen zu entrichten.

Die von der Person bezw. Unternehmen im Zusammenhang mit der Versendung der Sendungen dem Spediteur ausgestellten sowie vom Spediteur seinen Auftraggebern ausgestellten Dokumente fallen nicht unter die Stempelgebühr.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühren tritt keine Aenderung ein, wenn der Spediteur die ihm anvertraute Sendung anstatt mit der Bahn, mit einem anderen Verkehrsmittel versendet, wobei es gleichgültig ist, ob dieses Verkehrsmittel der P. K. P. oder einem anderen staatlichen Unternehmen oder einem Privatunternehmen gehört.

Bei einem Transport der Sendungen durch den Spediteur mit eigenen Verkehrsmitteln verliert der Spediteur nicht seinen Charakter gegenüber seinem Auftraggeber, welchem es gleichgültig ist, ob der Spediteur die Sendung mit eigenen oder mit fremden Verkehrsmitteln ausführt, da der Spediteur diese Tätigkeiten im Rahmen seines eigenen Unternehmens ausübt und gemäß Art. 605 HGB das Recht und die Pflichten des Transporteurs zusätzlich zu seinen Spediteurpflichten übernimmt.

Schriftstücke dagegen, welche den zwischen Spediteur und seinem Auftraggeber beschlosenen Vertrag bestätigen, unterliegen nicht der Stempelsteuer gemäß Art. 91 Pkt. 3.

Allgemeine Lage

Die internationalen Rohstoffmärkte zeigten in der Berichtsperiode (30. November bis 7. Dezember) einen Rückgang der Umsätze und eine leichte Abschwächung der Preise. Nachdem die Berichte aus der amerikanischen Wirtschaft von einem Stillstand des Konjunkturaufschwunges und teilweise sogar von einem leichten Rückschlag sprechen, herrscht auf den Rohstoffmärkten wieder eine stärkere Zurückhaltung der Käufer vor. Am Ende der Berichtsperiode zeigten sich leichte Ansätze zu einer Erholung. Eine deutlichere Ausprägung der voraussichtlichen Preisentwicklung wird erst nach Ablauf der in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. **Januar üblichen Marktstille** erkennbar sein. Moodys täglicher Index der Konsumgüterpreise in den USA. (31. Dezember 1931 = 100) fiel von 142,1 am 30. November auf 141,2 am 7. Dezember.

Allgemeines

Verlängerte Geschäftszeit vor Weihnachten

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Sonnabend, dem 17. Dezember, bis 20 Uhr und am Sonntag, dem 18. Dezember, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen. Außerdem dürfen die Geschäfte am Mittwoch, dem 21., Donnerstag, dem 22. und Freitag, dem 23. Dezember bis 20 Uhr offengehalten werden.

Am Sonnabend, dem 24. (Heil. Abend), müssen sämtliche Geschäfte schon um 17 Uhr geschlossen werden.

Handelsräume und Mieterschutz

Die Novelle zum Mieterschutzgesetz vom Jahre 1935 hat bekanntlich Gewerbe- und Handelsräume von dem Mieterschutz ausgenommen; lediglich Räume von Unternehmungen, welche für das Jahr 1935 der VII. und VIII. Industriekategorie oder IV. Handelskategorie angehörten, genießen weiterhin den Mieterschutz. Bei Anwendung dieser Vorschrift entstand die Zweifelsfrage, ob vom Mieterschutz auch ein Raum ausgenommen ist, welcher von einem Unternehmen belegt ist, das **zwei Gewerbepatente z. B. VII. Industriekategorie und III. Handelskategorie gelöst hat.** In einem solchen Falle müßte das Patent III. Handelskategorie den Ausschluß vom Mieterschutz bewirken.

Das OVG, bei welchem eine derartige Angelegenheit anhängig gemacht wurde, hat entschieden, **daß in einem solchen Falle der Raum den Mieterschutz nicht genießt.** In der Begründung hat das Gericht hervorgehoben, daß man auf ein solches Unternehmen, welches 2 Gewerbepatente löst, also ein unzweifelhaft wirtschaftlich stärkeres Unternehmen, die Ausnahmevorschrift über die Aufrechterhaltung des Mieterschutzes für Räume kleinster Unternehmungen nicht anwenden kann.

Die Bezahlung der Umsatzsteuer in Form des Patentes zweierlei Art bietet keine Grundlage zu einer Auslegung des Mieterschutzgesetzes in der Art, daß der Raum weiterhin unter dem Mieterschutz steht. Denn dann würden einem höher besteuerten Unternehmer Rechte zustehen, auf welche er keinen Anspruch hätte, wenn er niedriger besteuert wäre. Außerdem hat das Oberste Gericht erklärt, daß hierbei ohne Bedeutung ist, ob das Unternehmen überwiegend ein Handelsunternehmen oder überwiegend ein Industrieunternehmen ist, und welcher Teil des Raumes für das Industrieunternehmen und welcher für das Handelsunternehmen benutzt wird. Falls der Raum als Ganzes belegt wurde, so kann er nur als Ganzes behandelt werden und entweder insgesamt vom Mieterschutz ausgenommen oder diesem unterstellt werden. (Urteil SN C II 190/34.)

Wer trägt die Kosten für den Umbau?

Nach den Bestimmungen des k. z. hat der Vermieter dem Mieter die Sache innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist in gebrauchsfertigem Zustande zu übergeben und sie während der Mietsdauer in diesem Zustande zu erhalten. Kleinere Reparaturen und Ausgaben, welche mit der gewöhnlichen Benutzung der Sache verbunden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Falls bei der Uebergabe der vermieteten Sache Reparaturen notwendig werden, welche den Vermieter belasten, oder falls eine solche Notwendigkeit während der Mietsdauer eintreten sollte und der Vermieter trotz erhaltener Aufforderung die Reparaturen in der entsprechenden Zeit nicht ausführen läßt, kann der Mieter dies auf Kosten des Vermieters tun.

Falls während der Mietsdauer Reparaturen notwendig werden, welche den Vermieter belasten, hat der Mieter den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, andernfalls er für den Schaden haftet.

Falls eine gemietete Sache im Zeitpunkt ihrer Uebergabe Fehler aufweist, welche dem Vertrag zuwiderlaufen, oder ihre Benutzung erschweren oder herabmindern, oder wenn solche Fehler später durch Umstände entstehen, für welche der Mieter nicht haftet, ist der Mieter während des Bestehens der Fehler von der Verpflichtung zur Bezahlung des entsprechenden Teiles der Miete befreit.

Falls die vermietete Sache Fehler aufweist, die die im Vertrage vorgesehene Benutzung unmöglich machen, kann der Mieter vom Vertrage zurücktreten, sofern diese Fehler bereits bei der Uebergabe bestanden und wenn sie später entstanden sind, falls der Vermieter diese nicht innerhalb einer entsprechenden Zeit beseitigt hat, sofern er davon in Kenntnis gesetzt wurde, oder falls sich diese nicht haben beseitigen lassen.

Falls die Fehler der gemieteten Räume derartig sind, daß sie die Gesundheit des Mieters oder seiner Mitbewohner gefährden, kann der Mieter vom Vertrage zurücktreten, auch wenn er im vorhinein auf dieses Recht verzichtet hat.

Ausführungsverordnungen zum Gesetz über das Registerpfandrecht an Kraftfahrzeugen

Das Gesetz über das Registerpfandrecht an Kraftfahrzeugen vom 28. 4. 1938 Dz. Ust. R. P. Nr. 36, Pos. 302, welches die Förderung des Autohandels zum Zweck hat, konnte leider bisher mangels entsprechender Ausführungsbestimmungen in der Praxis keine Anwendung finden. Nunmehr sind im Dz. Ust. R. P. Nr. 87 vom 16. November d. Js. zwei Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz erschienen. Die erste Verordnung vom 9. September 1938 erläutert die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes, während die zweite Verordnung vom 3. November d. Js. die Vorschriften über die Verfahrensgebühren im Zusammenhang mit dem Registerpfandrecht enthält.

Einheitlicher Text des Zuckerdekrets

In Nr. 83 Dz. Ust. R. P. vom 26. Oktober d. Js. ist der einheitliche Text des Dekrets des Staatspräsidenten über die Regelung der Zucker- und Rübenwirtschaft als Anlage zur Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers vom 14. Oktober 1938 veröffentlicht worden.

Zunahme der Arbeitslosenziffer

Nach den statistischen Angaben betrug die Zahl der registrierten Arbeitslosen in Polen am 30. November d. J. 291,5 Tausend Personen. Damit ist im Vergleich mit dem Stande vom 1. November cr. eine Steigerung um ca. 60 000 erfolgt. Die größte Zahl der Arbeitslosen wird in der Wojewodschaft Schlesien registriert und zwar mit 57 300, in der Wojewodschaft Łódź 40 900, Poznań 30 800, Pomorze 27 300 und Warszawa 21 200. Die Reihenfolge blieb im Vergleich mit dem 1. November dieselbe, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß die Statistik für die Wojewodschaft Schlesien die Kreise Cieszyn und Frysztat nicht umfaßt, da bisher keine genauen Zahlen vorliegen.

Anteil der Kattowitzer Handelskammer in der Organisierung des Berufsschulwesens in Schlesien

Letzthin fand in der Kattowitzer Handelskammer eine Sitzung der Kommission für Berufsschulwesen sowie der Rechtskommission statt, in welcher die Tätigkeit der Handelskammer bezüglich der von ihr geführten Berufsschulen und Kurse besprochen wurde.

Die mit der Führung der Berufsschulen verbundenen Kosten deckt die Kammer teils aus eigenen Mitteln, teils aus den Schulgebühren sowie aus Subventionen staatlicher und kommunaler Institutionen. Bei der Einrichtung der

Berufsschulen entstehen häufig Raumschwierigkeiten, lediglich in Rybnik wird in diesem Jahr das Gebäude der Handelsschule fertig, so daß dort eine günstige Lösung gefunden wurde. Die Einrichtungen der Schulen und ihre Lehrmittel werden laufend verbessert und ergänzt.

Im Schuljahr 1938/39 unterhält die Handelskammer sieben einjährige Handelsschulen ersten Grades für die Jugend, welche die Volksschule beendet hat, und zwar in Katowice, Chorzów, Myslowice, Tarn. Góry, Rybnik, Bielsko und Cieszyn. Die Meldungen übersteigen die Unterbringungsmöglichkeiten, so daß ungefähr 300 Kandidaten wegen Raummangels nicht zugelassen werden konnten. Die 7 Handelsschulen besitzen 13 Abteilungen, die Zahl der Schüler beträgt 677. Außerdem hat die Kammer in den Räumen dieser Handelsschulen 9- und 6monatliche Handelskurse eingerichtet, an denen 243 Hörer teilnahmen.

Besuch des Olsagebietes durch Wirtschaftskreise

Am 16. und 17. Dezember d. J. findet in den Räumen der Kattowitzer Handelskammer die Generalversammlung des Verbandes der Handelskammern Polens statt. Die Beratungen des ersten Tages sind aktuellen Wirtschaftsfragen u. a. der Aktivisierung der Handelsbilanz, dem Projekt des Kartellgesetzes, der Aufrechterhaltung der ermäßigten Versicherungsbeiträge, der Vorbereitung zur Einfuhrkonferenz und eine Reihe anderer wichtiger Fragen gewidmet. Am zweiten Tage besuchen die Teilnehmer die Industrieanlagen des Olsagebietes, und zwar die Trzyniecer Hütte, die Kokerei „Hohenegger“ in Karwin sowie die Drahtfabriken in Bogumin.

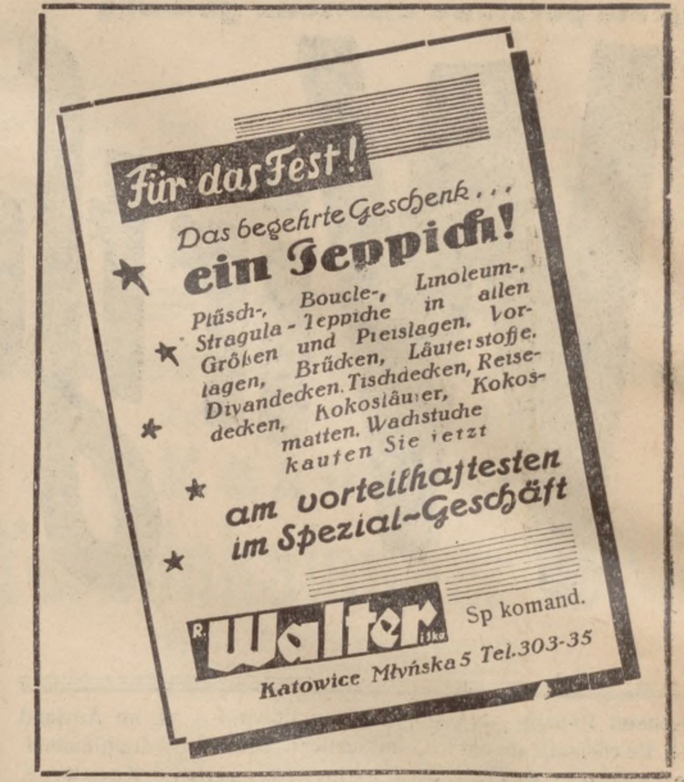
Steuern, Zölle

Vergünstigungen für Gewerbepatente für das Jahr 1939

Mit Rundschreiben vom 24. 11. 1938 L. D. V. 27312/4/38 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 32, Pos. 775) hat das Finanzministerium folgendes bekannt gegeben:

Bei der Lösung der Gewerbepatente für das Jahr 1939 stehen den Steuerzahlern dieselben Vergünstigungen zu, welche im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 26. November 1937 (Dz. Urz. Min. Sk. 31, Pos. 900) enthalten sind. Soweit in diesem Rundschreiben Tatbestände oder Fristen für die Jahre 1936, 1937 und 1938 angegeben sind, sind bei der Lösung der Gewerbepatente für das Jahr 1939 die entsprechenden Ziffern für die Jahre 1937, 1938 und 1939 gültig.

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 15 des vom 1. I. 1939 ab gültigen Umsatzsteuergesetzes darf der Teil der Patentgebühren, welcher nach dem Grundpreis des Gewerbepatentes dem Staate zusteht (d. h. ohne Zuschlag für Handels-, Handwerkskammern sowie Berufs-



schulen), sowie der 15prozentige außerordentliche Zuschlag bei der Bezahlung der Monats- und Quartalsraten der Umsatzsteuer für 1939 abgezogen werden.

Die Vergünstigungen bei der Lösung von Gewerbepatenten stehen den Steuerzahlern teils von amtswegen zu, teils werden sie auf Grund individueller Gesuche der Steuerzahler von den Finanzämtern, bezw. dem Finanzausschuß zugestanden.

Die Frist zur Einreichung der individuellen Anträge läuft am 31. Dezember d. Js. ab. Neu in Betrieb genommene Unternehmungen oder Saisonbetriebe haben diese Anträge innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Tätigkeit an das zuständige Finanzamt einzureichen.

Verluste an Anteilen der G. m. b. H.

In Ergänzung des Rundschreibens vom 3. März 1931 hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 12. November d. Js. Dz. Urz. Min. Sk. 31, Pos. 733 erklärt, daß auch Verluste an Anteilen bei Gesellschaften m. b. H. vom Einkommen juristischer Personen, die nach Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, abzugsfähig sind.

Steuerentscheidungen

Die im Besitz der Finanzbehörden befindlichen Informationen sind als solche kein Beweis; sie dürfen zu Ungunsten des Steuerzahlers ausgewertet werden, insbesondere auch zur Begründung für die Ablehnung der Handelsbücher, falls der Steuerzahler es unterlassen hat, die Differenzen zwischen dem von ihm angegebenen Tatbestande und dem Inhalt der Informationen aufzuklären. (NTA 27. 5. 1938 Reg. Nr. 3572/34.)

Die im Protokoll über die Revision des Unternehmens enthaltenen Angaben können grundsätzlich ein selbständiges Tatsachenmaterial zur Bemessung darstellen, ebenso wie das Material, welches mit Hilfe der im Art. 70 der Steuerordnung vorgesehenen anderen Mittel gesammelt wurde. (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 1250/36).

Berichtigung der Schätzung des Warenbestandes

Die Finanzbehörden sind berechtigt, den Warenbestand zu berichtigen. Die Höhe dieser Schätzung wirkt sich nämlich auf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus.

Im Zusammenhang mit dieser Berechtigung der Finanzbehörden entstand folgende Frage:

Ein Steuerzahler erwarb bei der Versteigerung ein Unternehmen für 11 000,— zł., die erworbene Ware schätzte er bei der Anfangsinventur auf 20 000,— zł., welche Summe er in die Bücher eintrug. Die Finanzbehörde hat die Differenz von 9 000,— zł. dem Einkommen zugeschlagen, wogegen der Steuerzahler Einspruch erhob. Das OVG hat den Standpunkt der Steuerbehörde als richtig bestätigt und zwar aus folgenden Gründen: Die Einkommensteuer entrichten soweit es sich um physische Personen handelt nicht die Unternehmungen, sondern ihre Inhaber. Wenn also als Einkommen des Steuerzahlers des Handelsunternehmens die Differenz zwischen dem Einkommen und den gesetzlich vorgesehenen Abzügen anzugeben ist, ist diese Differenz vom Gesichtspunkt der Einkünfte und Ausgaben des Steuerzahlers festzustellen und nicht vom Gesichtspunkte des Unternehmens als solches. In der vorliegenden Angelegenheit stellt der Betrag von 20 000,— zł., welcher als Warenbestand in die Bücher eingetragen wurde, keine eigenen Kosten des Steuerzahlers beim Einkauf der Ware dar. Diese eigenen Kosten belaufen sich dagegen auf den Betrag von 11 000,— zł., welcher bei der Versteigerung als Kaufpreis des Unternehmens bezahlt wurde. Deshalb ist diese Summe von 11 000,— zł. bei der Berechnung der Einkommensteuer zugrundezulegen. (NTA Reg. Nr. 7209/34.)

Ursprungszeugnisse. Vertragszölle des polnischen Zolltarifes werden bekanntlich für Warensendungen aus den Vertragsländern nur dann gewährt, wenn sie von einem Ursprungszeugnis des Herskunftslandes begleitet sind.



Nur in folgenden Fällen ist die Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht erforderlich:

a) bei Mustern und Proben von Waren, die in unbedeutenden Mengen aus Vertragsländern nach Polen (oder Danzig) eingeführt werden;

b) bei Waren, die aus dem Vertragsland in unerheblichen Mengen in Postsendungen ohne Handelscharakter eingeführt werden, wenn der Nichthandelscharakter der Sendung aus der Art der Ware oder aus den Verhältnissen des Empfängers hervorgeht;

c) bei Waren, die in unerheblichen Mengen für den eigenen Gebrauch durch Reisende (auch Touristen, die auf Touristenausweis reisen) zur Einfuhr gelangen, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß diese Gegenstände aus einem Vertragsland stammen.

Einfuhr, Ausfuhr

Verteilung von Einfuhrkontingenten

Auf der letzten Sitzung des Einfuhrkomitees des Außenhandelsrates wurden folgende Einfuhrkontingente verteilt:

Regionalkontingent — Zitronen aus Italien, frische Heringe aus Norwegen, Kakaobutter aus Holland, Traubenwein aus Frankreich und Rohleder aus England;

individuelle Kontingente — Apfelsinen, Mandarinen aus Palästina und Schafsleder aus Griechenland.

Festsetzung des Handelskontingents Polens mit Rußland

In den nächsten Tagen beginnen Verhandlungen, welche die Festsetzung der gegenseitigen Kontingente für den Handelsverkehr zwischen Polen und Rußland im Jahre 1939 zum Zweck haben. Es ist mit dem Abschluß eines Vertrages zu rechnen, welcher beiden Ländern den gegenseitigen Warenaustausch auf breitester Basis ermöglichen soll, als dies bisher der Fall war. Im Zusammenhang damit führt die Kattowitzer Handelskammer Arbeiten durch, welche die Exportmöglichkeiten schlesischer Produkte nach Rußland und die Importmöglichkeiten von russischen Rohstoffen und Halbfabrikaten feststellen sollen.

Verkehrswesen

Erweiterter Postverkehr am Sonntag, dem 18. Dezember

Infolge des verstärkten Vorfeiertagsverkehrs werden die Post- und Telegraphenämter I.—III. Klasse am Sonntag, dem 18. Dezember cr. Poststendungen aller Art sowie Einzahlungen und Ueberweisungen in der Zeit von 9 bis 11 und 16 bis 18 Uhr entgegennehmen.

Bestätigung der Postgebühren

Auf Verlangen des Empfängers stellt der Briefträger eine Quittung über die vom Empfänger erhaltenen Gebühren und Nachzahlungen in bar bei Aufgabe oder Aushändigung der Sendung aus, sowie für verkaufte Briefmarken, Stempel-, Versicherungsmarken und Postdrucksachen. Die Gebühr für die Ausstellung der Quittung beträgt 10 gr. wobei eine Quittung mehrere verschiedene gleichzeitig entrichtete Gebühren enthalten darf.

Sozialpolitik

Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen mit Wertpapieren

Die Staatliche Versicherungsanstalt hat folgende Kurse festgesetzt, zu welchen die nachstehend aufgeführten Wertpapiere von den Versicherungsanstalten in **der Zeit vom 1. bis 31. Dezember d. Js. zur Bezahlung rückständiger Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar** 1935 angenommen werden dürfen:

4½proz. staatl. Innenanleihe 73.— zł., 5proz. Konversionsanleihe vom Jahre 1924 76.— zł., 4proz. Konsolidierungsanleihe 73.— zł., 7proz. Pfandbriefe der B. G. K. II.—VII. Emission 85.— zł., 8proz. Pfandbriefe der B. G. K. I. Emission vom Jahre 1924 86.— zł., 7proz. Obligationen der K. B. G. II.—III. Emission 85.— zł., 8proz. Obligation der K. B. G. I. Emission vom Jahre 1924 90.— zł., 7proz. Pfandbriefe der Staatl. Landwirtschaftsbank 86.— zł., 8proz. Pfandbriefe der Staatl. Landwirtschaftsbank 86.— zł., 4½proz. Pfandbriefe der Bodenkreditgesellschaft, Warszawa V. Emission 69.— zł., 4½proz. Pfandbriefe der Bodenkreditgesellschaft, Warschawa, vom Jahre 1935 69.— zł., 4proz. Pfandbriefe der Posener Bodenkreditkonversionskasse 60.— zł., 4½proz. Pfandbriefe der Posener Bodenkreditgesellschaft, Serie K 69.— zł., 4½proz. Pfandbriefe der Posener Bodenkreditgesellschaft 74.— zł., 4½proz. Pfandbriefe der Lemberger Bodenkreditgesellschaft 69.— zł., 5proz. Pfandbriefe der Warschauer Bodenkreditgesellschaft vom Jahre 1933 79.— zł., 5proz. Pfandbriefe derselben Gesellschaft (Alte) 82.— zł.

Die Obligationen der 5proz. Konversionsanleihe dürfen nur in Abschnitten zum Nominalwert von 100.— zł. angenommen werden.

Weltwirtschaft

Haussetendenz auf den Börsen

In der vergangenen Woche war auf den Welt-Wertpapierbörsen eine allgemeine Haussetendenz festzustellen, jedoch nahmen die Umsätze mit Rücksicht auf die ungewisse politische Lage keine größeren Ausmaße an.

Wallstreet begann den Berichtszeitraum mit einer leichten Baisse, jedoch zogen bereits gegen Ende der Dienstagbörse die Kurse an, wobei sich gleichzeitig die Umsatztätigkeit belebte. Größerer Nachfrage erfreuten sich die Aktien der Stahlwerke, der Motoren- und Kraftfahrzeugfabriken, der chemischen Industrie sowie der Kupferindustrie. Am Donnerstag erfolgte eine vorübergehende Abschwächung, jedoch brachten die folgenden Tage bereits wiederum eine Kurssteigerung und zwar im Zusammenhang mit den günstigen Nachrichten aus Handel und Industrie.

Auf der **Londoner Börse** herrschte bis Mittwoch schwache Stimmung, welche sich hauptsächlich auf Grund der französisch-deutschen Nichtangriffserklärung verbesserte. Die folgenden Tage standen unter dem Zeichen leichter Kursschwankungen.

Die **Pariser Börse** zeigte eine wenig einheitliche Tendenz, im hohen Maße abhängig von politischen Momenten; eine Umsatzsteigerung verhinderten die nicht sehr günstigen innenpolitischen Nachrichten.

Die **Berliner Börse** zeigte Anfang der Woche eine gewisse Abschwächung, was auf die bedeutenden Verkäufe von Wertpapieren auf Rechnung der jüdischen Bevölkerung zurückzuführen ist. Die Nachricht über die Unterzeichnung der deutsch-französischen Erklärung stoppte für nur kurze Zeit die absteigende Tendenz ab, da das verstärkte Angebot am Mittwoch einen noch größeren Kursrückgang auslöste.

Auflösung des Bankhauses Mendelssohn & Co.

Wie das deutsche Nachrichtenbüro meldet, wird das Bankhaus Mendelssohn & Co. am 31. Dezember liquidiert. Die Kundschaft dieses Berliner Bankhauses wird von der Deutschen Bank übernommen.

Zum Tage

Dienst am Kunden

Unser Metzger versteht es, nicht nur Wurstsorten appetitlich anzuordnen, er versteht auch, geschickt dazwischen alle die appetitanregenden Beigaben, wie Gürkchen, Perlzwiebeln, Senf usw., zu verteilen, die ebenfalls bei ihm erhältlich sind. — Morgens um die Frühstückszeit, wenn aus Betrieben und Büros das Frühstück eingeholt wird, kann man auch zu der gekauften Wurst gleich Semmeln haben und braucht so nicht in der kurz bemessenen Frühstückspause noch den Bäckerladen aufzusuchen. Aber auch noch eine sehr gern benutzte Einrichtung findet man bei diesem wichtigen Geschäftsmann. Wird bei einem seiner Kunden eine größere Familienfeier abgehalten, so leiht er zu dem großen Festtagsbraten den passenden Bräter, um so seinen Kunden die Anschaffung eines so selten benötigten Bräters zu ersparen.

Verpackung — richtig und falsch

„Sie wünschen bitte?"

„Die Elfenbeinkette, die da im Schaufenster ausgestellt ist."

„Hier ist sie, bitte sehr."

„Jawohl, packen Sie sie mir ein."

Ohne weiteres legt die Verkäuferin die Kette in eine längliche Schachtel, packt diese in Papier und verschnürt das Ganze hübsch mit einem Bändchen. Befriedigt verläßt die Kundin mit dem Gegenstand das Geschäft.

Eine Straße weiter sieht sie in einem anderen Schmuckwarenschaufenster eine preiswerte Bernsteinkette. „Das wäre etwas für meine Tochter, die in der nächsten Woche Geburtstag hat," denkt die Dame. Sie tritt in den Laden, läßt sich die Kette zeigen und kauft sie. Die Verkäuferin legt das Schmuckstück in ein viereckiges Kästchen, das wenig zu der Form der Halskette paßt, steckt dieses in eine Tüte und überreicht das Ganze so der Käuferin. „So kann ich die Kette aber nicht zum Geburtstag schenken", sagt die Dame und bittet, ihr das Kästchen geschenkgerecht zu verschnüren. Das geht nicht ohne eine Bemerkung der Verkäuferin ab, „daß es doch auch so gut gewesen sei". Sichtlich verstimmt verläßt die Kundin das Geschäft. Ob sie wiederkommen wird? Und das alles nur, weil es für die Verkäuferin bequemer war, die Ware in eine Tüte zu stecken, als sie richtig zu verpacken. Ein Viertelmeter Gummiband mag man schließlich in einer Tüte überreichen, aber eine Bernsteinkette? Das Urteil über die richtige Verpackungsart möge dem Leser überlassen bleiben.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

I. KLIMANEK, Katowice

ulica Pierackiego 11 | Istnieje od 1897 r. Gegründet 1897 | Telefon 316-19

FUTRA, KAPELUSZE i CZAPKI

KAPELUSZE: Marki Habig, Hükel, Goeppert i t. d.

Wykonanie wszelkich prac kuśnierskich.

PELZWAREN, HÜTE UND MÜTZEN

MARKEN-HÜTE: Habig, Hückel Goeppert usw.

Ausführung sämtlicher Kürschnerarbeiten.

„TOROPE" Tow. Komand. Chorzów I

Hurtownia kolonialno - spożywcza

Konto bankowe: Śląski Bank Ludowy P. K. O. Nr. 303 627

Specjalność: pakowania herbaty „Tea-Torope" i kakao.

Śrutowanie makuchów i zboża w własnym młynie.

Lebensmittel - Engros.

Ausschrotung von Oelkuchen u. Getreide.

Telefon 413-06 — 413-10. Skrzytka pocztowa 175



in NEW-YORK!

Auf Einladung des Comitées für den Polnischen Pavillon wird unser Superhetapparat „ORCHESTRA" auf der Weltausstellung in New-York zur Ausstellung gelangen.

Wir glauben, daß unser Gerät den internationalen Wettbewerb in Ehren bestehen und mit dazu beitragen wird, eine richtige Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der polnischen Industrie zu geben.



Ernest Gerlich Nast.

Hurtownia towarów kolonialnych

Katowice, ulica Stawowa Nr. 16

Telefon Nr. 303-64

Das bekannte echte Kaisernatron

Nachahmungen werden auch beim Abnehmer gerichtlich verfolgt!

Lizenzinhaber:

„Concordia" Import-Export

Spółka Akcyjna, Katowice, ul. Sokolska 4

T. KARWATH

METALE i WYROBY METALOWE

SP. Z O. O.

Katowice, Słowackiego 18. Telefon 323-43

BLOKI BLACHY PRĘTY RURY DRUTY

Cyna, Cynk, Ołów, Miedź, Mosiądz Nikiel, Antymon, Aluminium, Miedź fosfor. i manganowe, Brązy, Fosforobrązy, Białe metale, łożyskowe, Blacha biała, Blacha cynkowa, Blacha ocynkowana, Odpadki i popioły metalowe.

Zum Weihnachtsfest: Den neuen

Telefunken-Super



Bequemste Teilzahlungen!

F. Czechowski, Katowice

ul. Mielęckiego 3 | Telefon 323-38



Inserieren bringt Gewinn!

L. ALTMANN

Hurtownia Żelaza

KATOWICE Pl. Marsz. Piłsudskiego 11 Tel. 309-87, 309-88, 309-89

poleca:

- Łyżwy, Saneczki
- Piece wszelkiego rodzaju
- Łóżka metalowe, Sprzęty kuchenne
- Wyroby stalowe, Narzędzia, Okucia
- Emalia uniwersalna „Nu Enamel"

...ale mydło

CZWIKLICER

jest wydajniejsze

Deutsche Volksbank

(Niemiecki Bank Ludowy)

Tarnowskie Góry, Spółdz. z ogr. odpow.

P. K. O. 301-375 — Geschäftsstunden: 9—13 und 15—18

Telef. 540-29 | Telef. 540-29

Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte: Erteilung von Krediten, Diskontierung von Wechseln, Einzug von Wechseln und Schecks auf alle Plätze des Inlandes. Ausführung von Ueberweisungen, Einziehung von Forderungen, Annahme von Spareinlagen bei bestmöglichster Verzinsung.

Anzeigen in der **Wirtschaftskorrespondenz** haben den besten Erfolg!

J. TYCZKA

TARNOWSKIE GÓRY

besteht seit 1903 | Telefon 543-40 | istnieje od 1903 r.

Sandgruben mit eigenen Anschluß-Gleisen — Bedarfsartikel für Gruben und Hütten — Baumaterialien

Kopalnie piasku z własnymi bocznicami — Artykuły dla huł i kopalń Materiały budowlane

Beleuchtungskörper und Armaturen



Centrala Światła i Śląska Fabryka Wyr. Metal.

Spółka z ogr. odp.

KATOWICE

ul. św. Jana Nr. 14 i ul. 3-go Maja Nr. 6

CHORZÓW

ulica Wolności Nr. 33

Polecamy znakomite

Piwa Okocimskie

Marcowe
Słodowe
Eksportowe
Świętojańskie
Porter

Skład Piwa Browaru Okocimskiego

Katowice, ulica św. Pawła 3 - Telefon 335-40

SCHWARZ i Ska.

Spółka z ogr. odp.

KATOWICE, ulica Mariacka 18

Telefon 340-52

Specjalny skład stolarskich i siodlarskich przyborów

m. in: Okucia budowlane i meblowe, narzędzia dla stolarzy i tapicerów. / Materiały do wyścielania wszelkiego rodzaju itp.

Hamburska Hala Ryb

Katowice, ul. Br. Pierackiego 14

empfiehlt täglich lebende Karpfen, Schleien und Hechte. Frische Fluß- und Seefische, sowie Fischkonserven, Marinaden u. Räucherwaren in großer Auswahl.

Billigste Bezugsquelle für Gastwirte und Wiederverkäufer.

Zakład Pogrzebowy

PIETAS - PIETÄT



wł. Piotr Paweł Breslauer

KATOWICE

ulica Mariacka 12 róg Stanisława blisko dworca, Tel. 312-58 i 324-77

Posiadam na składzie duży wybór trumien oraz własne zaprzęgi, karawany i samochody. — Urządzam kompletne pogrzeby, przewozy i ekshumacje zwłok.

Katowicka Fabryka

Wyrobów Drucianych

Józef Wiesner

ulica Gliwicka 9 Telefon 307-60

Kattowitzer Drahtwarenfabrik

empfiehlt:

Drahtzäune, Drahtgewebe, Drahtgeflechte, Drahtsiebe Drahtwaren jeder Art.

Einfriedung von Schrebergärten

Wilhelm Mainka

Budowa wag i maszyn

•

Dostawa wag automatycznych, wagonowych, wąskotorowych wozowych, bydlęcych, magazynowych, dziesiętnych oraz naprawa wag wszelkiego rodzaju.

•

CHORZÓW II

UL. 3-GO MAJA 94-96

TELEF. 408-81 TELEF. 408-81

„POLHURT"

Towarzystwo Przemysłowo Handlowe B. DULA i Ska.

Katowice-Dąb, ul. Chorzowska 184 - Tel. 341-77, 358-01

poleca: Motocykle światowej sławy jak:

Sokół-P. Z. Inż. — B. M. W. — N. S. U. — Wanderer

Rowery własnej fabrykacji:

Mars — Dixi — Polonia

obsługa fachowa — Wszelkie części zamienne zawsze na składzie
Warsztaty mechaniczne

FILJE:

Rybnik, Mikołaja Reja - **Katowice,** 3-go Maja - **Bielsko,** Pl. Smołki

---

A. Schaefer

Tarn. Góry

Telef. 545-55 Telef. 545-55

Dostarcza: Materiały budowlane: Cement, Gips, Wapno hydraul., Terazzo Trzcinę, Papę izolacyjną i dachową. Dźwigary — Żelazo — Blachy

Materiały kanalizacyjne: Rury żeliwne i kamionkowe. Urządzenia kąpielowe i ustępowe — Fajanse i armatury wodociągowe. **Artykuły Elektro-Instalacyjne:** Przewody, Rury bergmanowskie i stalpancerne, Żarówki, Lampy nocne i stołowe, Żyrandole i t. p.

Kafle białe i kolorowe oraz wszelkie okucia.

Piece żelazne i szamotowe.

Unverfälschte gereinigte

MILCH

mit über 3 Prozent Fettgehalt, literweise und in Flaschen, ebenso vorzügliche Kaffee-, Saure- und Schlagsahne liefert durch Verkaufswagen frei Haus

Mleczarnia Świętochłowice

właśc. W. Lewerenz

Telefon Chorzów 406-07

Behagliches Wohnen

nur durch

Bergers Qualitäts-Möbel

Solide und vornehm im Stil / Edel im Material / Niedrig im Preis

MÖBEL-FABRIK

Gustav Berger, Nowa Wieś

Inhaber: J. BERGER
Telefon Nr. 510-37
Gegründet im Jahre 1894

Besichtigen Sie unser reichhaltiges Lager

Moderstes Spezialgeschäft für Weine, Spirituosen u. Delikatessen.
Kaltes Büfett!

Emil Misera

Inh. Walter Misera

Katowice, ul. M. Piłsudskiego 3 Ecke Dyrekcyjna Tel. 31328

Gegr. 1901 Gegr. 1901

Neu! Elektrisch-automatische Schaukühlung!

☛ **Inserieren Sie in der Wirtschaftskorrespondenz!**

Browar Piwa Słodowego

Sp. z ogr. odp.

Siemianowice Śląskie

empfiehlt sein bekanntes, erstklassiges, aus besten inländischen Rohstoffen hergestelltes, ärztlich empfohlenes

Malzbier